

Spielordnung

Teil A: Teilnahmeberechtigung

1. Jedes von einem Mitgliedsverein gemeldete aktive Mitglied ist nach Zahlung des festgesetzten Beitrages und nach Erhalt der Mitgliedskarte in einer Mannschaft spielberechtigt. Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Spielordnung oder die Wettkampfbestimmungen kann die Berechtigung durch eine Vereinsstrafe entzogen werden.
2. Jedes unter 1. beschriebene Mitglied darf an der Kreiseinzelmeisterschaft und anderen Einzelwettkämpfen teilnehmen.
3. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, mehrere Mannschaften für die Punktwettkämpfe zu nominieren.
4. Jede an Wettkämpfen teilnahmeberechtigte Mannschaft besteht aus 5 Werfern (siehe Mannschaftskampf im Sportkloatscheeten). Die Mannschaften sind dem Vereinsvorstand vor Saisonbeginn namentlich in einer Mannschaftsmeldung zu melden. Der 1. gemeldete Werfer bzw. Werferin pro Mannschaft ist der Mannschaftskapitän.
5. Vereinsmitglieder die für keine Vereinsmannschaft gemeldet sind (Reservisten), dürfen nur in der an diesem Spieltag untersten teilnehmenden Vereinsmannschaft eingesetzt werden.
Ausnahme: Besteht die unterste teilnehmende Vereinsmannschaft aus Reservisten, so dürfen auch weitere Reservisten in der nächst höheren Mannschaft eingesetzt werden.
6. Neuangemeldete und bestätigte Mitglieder, die bisher keinem Mitgliedsverein angehört haben- oder wenigstens seit 3 Jahren kein Vereinsmitglied waren- sind sofort nach Aufnahme im Verein für einen Mitgliedsverein spielberechtigt. In diesem Fall entfällt § 5.
7. Nach Auflösung eines Mitgliedvereins sind seine bisherigen Mitglieder sofort nach Um- und Anmeldung in einem anderen Mitgliedsverein spielberechtigt. Auch in diesem Fall entfällt § 5.
8. Neugegründete Mitgliedsvereine müssen sich schriftlich beim Vereinsvorstand unter Angabe des Namens, der Vereinsvertreter und der einzelnen Mitglieder anmelden. Stichtag für die Anmeldung eines neu gegründeten Mitgliedvereins ist jeweils das vom Vereinsvorstand festgelegte Datum für die Mannschaftsmeldungen der neuen Saison.
9. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Mitgliedsvereinen ist statthaft, jedoch darf das Vereinsmitglied nur in einem Mitgliedsverein als Werfer aktiv sein (Spielerpass).
10. Sichtlich angetrunkenen Vereinsmitgliedern kann die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und auch an Vereinsversammlungen untersagt werden.

Nordhorner Sportkloatscheeter Vereinigung e.V. 1975

Der Vorstand

Nordhorn, 15.06.2012